

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis (Sondernutzungsgebührensatzung)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 des Bundesstraßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Satzung:

## **§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis sowie aller Ortsteile werden die Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Leinefelde-Worbis eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thür. Kommunalabgabengesetz).

## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt Leinefelde-Worbis durch die Sondernutzungsgebühr zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Stadt Leinefelde-Worbis, den 13.01.2005

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 13.12.2004 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.01. 2005, Az: 15.21, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis (Sondernutzungsgebührensatzung) genehmigt.
3. Die Sondernutzungsgebührensatzung wurde in der „Thüringer Allgemeinen Zeitung“ und in der „Thüringer Landeszeitung“ am 17.01.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)